

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



18.3649 n Mo. Nationalrat (Humbel). Stärkung von integrierten Versorgungsmodellen. Abgrenzung zu einseitigen Listenangeboten ohne koordinierte Behandlung

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. September 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die Motion geprüft, die Nationalrätin Ruth Humbel am 15. Juni 2018 eingereicht und der Nationalrat am 28. September 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) so zu ändern, dass integrierte Versorgungsnetze definiert und von einseitigen Listenmodellen abgegrenzt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Ettlin Erich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Krankenversicherungsgesetz-Änderung vorzulegen, welche integrierte Versorgungsnetze definiert, um sie von einseitigen Listenmodellen abzugrenzen, die keine integrierte Behandlung vorsehen. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. Ein integriertes Versorgungsnetz ist eine Gruppe von Leistungserbringern, die sich zum Zweck einer Koordination der medizinischen Versorgung zusammenschliessen.
2. In einem integrierten Versorgungsnetz wird der Behandlungsprozess der versicherten Personen über die ganze Behandlungskette hinweg gesteuert. Der Zugang zu allen Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung ist sichergestellt. Über die Pflichtleistungen hinausgehende Leistungen sind möglich.
3. Ein Vertrag zwischen dem integrierten Versorgungsnetz und den Versicherern regelt die Zusammenarbeit, den Datenaustausch, die Qualitätssicherung und die Vergütung der Leistungen.

1.2 Begründung

Ein Schwerpunkt von Gesundheit 2020 des Bundes ist die Verbesserung der koordinierten Versorgung. Integration und Koordination sollen im Zeichen der Optimierung der Qualität stehen. Massnahme 10 des Kostendämpfungspaketes sieht ebenfalls vor, die koordinierte Versorgung zu stärken und damit Qualität und Wirtschaftlichkeit über die ganze Behandlungskette zu verbessern.

Was genau unter koordinierter oder integrierter Versorgung zu verstehen ist, wird indes nicht definiert. So können auch Modelle als integrierte Versorgungsmodelle angepriesen werden, bei denen keine vertragliche Vereinbarung oder sonstige Zusammenarbeit zwischen Versicherung und Ärzten oder vorgelagerten Gatekeepern (z. B. Callcenter oder Apotheken) besteht und die lediglich aus von Versicherern einseitig erstellten "unverbindlichen Ärztelisten" bestehen.

Vom Bundesverwaltungsgericht wurde mit Entscheid vom 9. April 2018 die Praxis dieser einseitigen Listenmodelle gestützt. Es wird darin ausdrücklich festgehalten, dass im Rahmen der besonderen Versicherungsmodelle nach Artikel 41 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes keine Verpflichtung bestehe, vertragliche Vereinbarungen zwischen Versicherung und Leistungserbringern abzuschliessen. Im Sinne der Optimierung von Qualität und Wirtschaftlichkeit und im Interesse der Transparenz für Versicherte ist eine klare Definition von "integrierter Versorgung" im Krankenversicherungsgesetz einzuführen. Dies verhindert nicht, dass die Versicherer weiterhin andere besondere Versicherungsmodelle anbieten können.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 28. September 2018 ohne Gegenantrag angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist überzeugt, dass sich die Stärkung von integrierten Versorgungsnetzen kostendämpfend auf das Gesundheitswesen auswirken kann. Dies sei insbesondere bei spezifischen Patientengruppen, die aufwändige Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch nehmen, der Fall. Eine Förderung der koordinierten Versorgung erachtet die Kommission deshalb als angezeigt und sinnvoll. Sie beantragt ihrem Rat die Annahme der Motion mit dem Ziel, dass der Bundesrat das Anliegen im zweiten Kostendämpfungspaket zur Umsetzung beantragt.